



Sportschützenverein 1924 e.V.

Waldwimmersbach

Mitglied im
Sportschützenverbandes Kreis 4 Neckartal e.V.
Badischen Sportschützenverbandes e.V.
Deutschen Schützenbundes e.V.



Satzung

Stand: 01.03.2023

SPORTSCHÜTZENVEREIN 1924 e.V.
Waldwimmersbach

- Vereinssatzung -

1. Zweck des Vereins

Der Verein führt die Tradition des im Jahre 1924 gegründeten und während des 2. Weltkrieges aufgelösten Sportschützenvereines weiter. Er wurde am 25.11.1961 wieder gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, durch selbstlose Förderung des sportlichen Schießens mit den behördlich zugelassenen Sportwaffen, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Jugendarbeit, Pflege der Tradition, Geselligkeit und Unterhaltung eines Schützenhauses. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V., des Badischen Sportschützenverbandes e.V., Deutschen Schützenbundes e.V. und des Sportschützenverbandes Kreis 4 - Neckartal e.V. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes e.V., des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennen die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gemäß der Datenschutzverordnung personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder verarbeitet.“

2. Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Sportschützenverein 1924 e.V. Waldwimmersbach

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 des BGB und hat seinen Sitz in 74931 Lobbach.

Gerichtsstand ist Heidelberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus und die Sportgeräte des Vereins unter Beachtung der Haus- und Benutzungsordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die von der Generalversammlung festzusetzende, jährliche Arbeitsleistung bzw. den Ersatzbeitrag zu leisten, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder dem gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinsaufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von längstens zwei Monaten nach Antragstellung. Der Antrag ist gestellt, wenn er beim Vorstand eingegangen ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller beim Ältestenrat Berufung einlegen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Der Vereinsausschluss erfolgt:

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung mindestens eines Jahresbeitrages im Rückstand ist oder die festgesetzten Arbeitsleistungen bzw. die vorgesehenen Ersatzleistungen nicht erbringt
- b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder Vereinsinteressen
- c. wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens sowie aus sonstigen schwerwiegenden, das Ansehen des Vereines beeinträchtigenden Handlungen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ältestenrates. Vor Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs, Kenntnis von der beabsichtigten Maßnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs dem Auszuschließenden bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu erheben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

5. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. April abgebucht.)

Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: Vorstand
 Gesamtvorstand
 Mitgliederversammlung

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b. 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. Jugendleiter
- f. Sportleiter
- g. stv. Sportleiter
- h. stv. Jugendleiter

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- a. Vorstand
- b. Ältestenrat
- c. Ehrenvorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7 zu ergänzen.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 7 a, c, e, g sind so festzusetzen, dass diese um 2 Jahre zeitlich verschoben von den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Ziffer 7 b, d, f, h enden.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.

Lobbach, den 21.02.23

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Dem Sportleiter obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Schießbetriebes.

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Schüler, Jungschützen und Junioren in schießsportlicher Hinsicht. Er ist weiterhin für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf des gesamten Schießbetriebes bei Wettkämpfen und Veranstaltungen der Jugendlichen verantwortlich.

8. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
- b. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 7 der Satzung einberufen.

Der Termin der Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Lobbach, durch Aushang und / oder durch aktuelle Medien bekannt gemacht werden.

- d. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- g. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, dies mindestens einmal pro Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung zu tun. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Wahl des Ältestenrates

Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Aufstellung der Haus- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim und die Sportgeräte.

Erlass der Ehrenordnung. Der Vorstand kann Ehrungen nach dieser Ehrenordnung vornehmen.

Erlass der Beitragsordnung

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister), bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende (Schützenmeister) oder den durch die Mitgliederversammlung bestellten Versammlungsleiter.
- b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder die Satzung entgegenstehen.
- d. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Mit der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

11. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Personen jedoch höchstens fünf Personen.
In den Ältestenrat kann gewählt werden, wer mindestens das 50. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehört hat.

Der Ältestenrat wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Ältestenrat

- a. ist vor Ausschluss eines Mitgliedes anzuhören
- b. entscheidet im Berufungsverfahren über Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- c. hat die Schlichtung von Streitigkeiten durchzuführen.
- d. hat bei Rücktritt der Vorstandschaft die Fortführung der Vereinsgeschäfte, bis zur Wiederwahl einer neuen Vorstandschaft zu tätigen. Innerhalb von längstens vier Wochen nach Rücktritt der Vorstandschaft ist durch den Ältestenrat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

12. Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

14. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Vereinsräumen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

15. Abteilungen des Vereins

Die Abteilungen des Vereins geben sich eigene von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben, die im Einklang mit dieser Satzung, insbesondere mit Ziffer 14. und den in Ziffer 1 dieser Satzung genannten weiteren Bestimmungen stehen müssen. Die Abteilungen sind zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben einschließlich der Verwendung ihrer Geldmittel selbständig; sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Die Abteilungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Ansprüche gegen den Verein auf finanzielle Förderung sowie wegen Aufwendungsersatz bestehen nicht. Auf Antrag des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeisters) entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Neuaufnahme oder die Schließung einer Abteilung.

16. Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Sinsheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Sitzung über diese Änderungen zu berichten.

17. Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Lobbach es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und vorrangig für schießsportliche Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

18. Inkrafttreten

Diese Satzungsneuordnung tritt nach Beschluss durch die Generalversammlung vom 21.04.2023 und mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht vom in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.



Wolfgang Boch
1. Vorsitzender
(Oberschützenmeister)





Marcus Groß
2. Vorsitzender
(Schützenmeister)